

- Tipps für Käufer
- Tipps für Verkäufer
- Post vom Anwalt

Gestaltung des Verkaufsansbots

Wer seine Waren im Internet zum Kauf anbietet oder versteigert, versieht sein Angebot in aller Regel mit einer aussagekräftigen Beschreibung und Produktfotos. Dabei auf Bilder und Texte, die im Internet (oft kostenlos und ohne eine Anmeldung) verfügbar sind, zurückzugreifen, ist verlockend.

Diese „Werke“ sind jedoch ebenfalls urheberrechtlich geschützt.

Ohne die Zustimmung des Fotografen bzw. des Verfassers der Produktbeschreibung (sofern diese über eine bloße Aufzählung der technischen Produktmerkmale hinausgeht), dürfen Sie Fotos und Texte daher nicht verwenden!

Findet man auf der Website keine Nutzungsbedingungen oder Lizenzbestimmungen, so kontaktieren Sie den Urheber direkt (Kontaktinformationen finden sich im Impressum).

Angabe der Quelle hilft nicht

Die Nutzung eines Bildes oder Textes von einer anderen Website wird nicht dadurch legal, dass man eine Quellenangabe anführt, z.B. „© Name, Webadresse“.

Damit verschafft man sich nicht das Recht, die fremden Inhalte zu nutzen.

Abmahnschreiben eines Anwalts

Bei den geschilderten Verstößen gegen Marken- und Urheberrechte ziehen die Rechteinhaber häufig einen Anwalt zu Hilfe.

Dieser ist es dann der, wie oben erläutert, Unterlassung, Beseitigung und eventuell ein Lizenzentgelt verlangt.

Oft sind es deutsche Rechtsanwälte, die Konsumenten wegen Urheberrechtsverletzungen kontaktieren. In aller Regel werfen sie Rechtsverstöße in Deutschland vor. Dazu gibt es eine wichtige Sonderbestimmung:

Handelt es sich um einen einfach gelagerten Fall, mit einer unerheblichen Rechtsverletzung, wo man nicht im geschäftlichen Verkehr tätig war, so darf der Anwalt für die erstmalige Abmahnung nicht mehr als € 100,- verlangen.

Tut er das doch, so versuchen Sie einzuwenden, dass dies § 97a des deutschen Urheberrechtsgesetzes widerspricht.

Achtung, für Urheberrechtsverletzungen in Österreich, die normalerweise von österreichischen Rechtsanwälten abgemahnt werden, besteht so ein Kostenlimit nicht.

Rat & Hilfe

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich

Mariahilfer Straße 81
A-1060 Wien
www.europakonsument.at

EUROPA-HOTLINE: 0810 810 225

Mo–Fr 9 bis 12.30 Uhr
(zum Regionaltarif von max. € 0,0676 pro Minute aus ganz Österreich)
E-Mail: info@europakonsument.at

Das Europäische Verbraucherzentrum informiert über

- Gewährleistung und Garantie beim Kauf im Ausland
- Rücktrittsrechte
- Timesharing
- Fragen und Antworten rund ums Reisen
- Autoimport
- Einkaufen im Internet
- Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr
- Auslandsüberweisungen, Versicherungen, Finanzdienstleistungen
- Kreditkarten
- Werbeveranstaltungen und Verkaufsfahrten
- Versandhandel
- Gewinnspiele
- Nahrungsmittelsicherheit und Kennzeichnung
- Streitbeilegung ohne Gericht

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber VKI, Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien, ZVR-Zahl 389759993
Verlags- und Herstellungsort Wien
Foto: Slavljub Pantelic/Shutterstock.com
Druck: Bernsteiner Print Company GmbH, 1220 Wien
Mit finanzieller Unterstützung der EU-Kommission (DG SANCO)



Diese Broschüre entstand im Rahmen der Tätigkeiten des Netzwerkes der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net). Dieses Netzwerk wird über das Aktionsprogramm im Bereich Verbraucherpolitik (2007–2013) von der Europäischen Union gefördert. Weitere Informationen zum ECC-Net finden Sie im Internet: <http://ec.europa.eu/ecc-net>



Mit finanzieller Unterstützung der EU-Kommission (DG SANCO)

Obwohl diese Broschüre mit großer Sorgfalt verfasst worden ist, kann ihr Verfasser für mögliche Irrtümer oder Unvollständigkeiten nicht haftbar gemacht werden.

Weder die Europäische Kommission noch irgendeine andere in ihrem Namen handelnde Person sind für eine mögliche Verwendung von Informationen, die dieser Veröffentlichung zu entnehmen sind, verantwortlich. Die Inhalte dieser Broschüre stellen keine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission dar. Verbindliche Interpretationen des Gemeinschaftsrechts können nur vom Europäischen Gerichtshof abgegeben werden.



Tipps für Käufer

Achtung vor Fälschungen beim Onlinekauf

Bei der Suche nach Waren im Internet stößt man immer wieder auf verlockende Angebote. Natürlich lassen sich Produkte online mitunter günstiger beziehen als im traditionellen Handel. Ist das Angebot jedoch zu gut um wahr zu sein, besteht Anlass zur Skepsis! Sie laufen sonst Gefahr, Geld für Waren zu bezahlen, die unbrauchbar sind oder vom Zoll als Fälschung beschlagnahmt werden. Abgesehen davon stellt die Einfuhr von Piratenware ein Finanzvergehen dar und ist bereits dann, wenn man die Fälschung hätte erkennen müssen, mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000.- bedroht.

- Prüfen Sie das Impressum der Website, sodass Sie wissen in welchem Land die Firma sitzt (Kommt Ihre Ware z.B. aus China?). Nennt der Verkäufer nur eine E-Mailadresse, ist dies auch verdächtig.
- Geben Sie den Namen des gewünschten Produkts und der Website in Suchmaschinen ein. Zum Teil warnen die Originalhersteller von Markenwaren schon vor Onlineshops, die Plagiate vertreiben.

Produktpiraterie

„Produktpiraten“ verletzen absichtlich Marken-, Urheber-, Patent- und sonstige Schutzrechte, indem sie z.B. Fälschungen von Markenwaren herstellen und vertreiben. Dies ist selbstverständlich verboten, sodass die Zollbehörden berechtigt sind, Waren bei Verdacht des Vorliegens einer Fälschung an der Grenze anzuhalten und zu beschlagnahmen. Als Kunde erhalten Sie dann anstatt der erhofften (Luxus-)Ware einen eingeschriebenen Brief vom österreichischen Zoll.

Vernichtung der Ware

Angesichts des Prozesskostenrisikos ist es für Konsumenten in vielen Fällen ratsam, der Vernichtung der Ware durch die Zollbehörden zuzustimmen. Andernfalls droht ein vom Rechteinhaber angestregtes gerichtliches Verfahren. Verliert man dieses, wird es richtig teuer. Doch auch bei Vernichtung der Ware kann der Rechteinhaber eine Unterlassungserklärung verlangen und die Bezahlung der Anwaltskosten, die im Zusammenhang damit entstanden. Die Ausrede, man habe nicht gewusst, dass es sich um gefälschte Ware handelt, bewahrt dabei nicht vor einer Zahlungspflicht.

Designerschnäppchen am Strand?

Sind die äußerst preiswerten Handtaschen, Sonnenbrillen, Uhren und T-Shirts, die man von mobilen Strandverkäufern angeboten bekommt oder bei Marktständen am Urlaubsort im Ausland kaufen kann, echt? In aller Regel nicht!

Obwohl dies den meisten Konsumenten bewusst ist, sehen viele kein Problem dabei, solche „Designerschnäppchen“ zu erwerben; als Andenken an einen traumhaften Urlaub oder als Mitbringsel für Familie und Freunde.

Zum Teil ist dies urheberrechtlich tatsächlich nicht strafbar:

Ausnahme persönliches Reisegepäck

Wenn Sie Waren zum persönlichen Gebrauch in Ihrem Reisegepäck mit sich führen, dürfen diese nicht beschlagnahmt werden, sofern deren Gesamtpreis bei Flugreisenden € 430.-, bei anderen Reisenden € 300.- nicht übersteigt.

Nur wenn die Zollbehörden zum Verdacht gelangen, dass Sie diese Waren in Wahrheit weiterverkaufen (z.B. zehn angebliche Marken-Geldbörsen in Ihrem Koffer), kann die Behörde diese doch anhalten.

Achtung vor Strafen im Urlaubsland

Diese Regelung sollte jedoch nicht dazu führen, dass Sie als Tourist beim Strandhändler munter drauf los kaufen. Denn abgesehen von der oben dargelegten österreichischen Rechtslage hinsichtlich einer Einfuhr gefälschter Markenwaren bei der Rückkehr vom Urlaub, gilt hier stets auch das nationale Recht jenes Staates, in dem Sie Ihren Urlaub verbringen.

So ist es nach italienischem Recht etwa verboten, gefälschte Markenware zu kaufen. Auch wenn Sie der österreichische Zoll aufgrund einer einzelnen gefälschten Handtasche nicht anhalten könnte, so haben die italienischen Behörden dennoch die Möglichkeit, eine Verwaltungsstrafe vor Ort über Sie zu verhängen.

Im Jahr 2005 führte dies erstmals europaweit zu Schlagzeilen, nachdem eine dänische Touristin € 10.000,- Strafe wegen dem Kauf einer gefälschten Sonnenbrille um € 10,- zahlen sollte.

Ähnliche nationale Rechtsvorschriften gelten auch in anderen beliebten Urlaubsländern.

Tipps für Verkäufer

Weiterverkauf von Waren

Acht geben muss man auch, wenn man Waren, die man nicht mehr benötigt, z.B. auf Internetplattformen zum Verkauf anbietet.

Waren bekannter Unternehmer sind rechtlich geschützt. Dies gilt etwa für auf den Produkten angebrachte Markennamen oder Grafiken, das Design einer Ware oder einen Produktnamen („iPhone“).

Plagiate, Piratenware

Wer nachgemachte Markenwaren zum Verkauf anbietet, handelt jedenfalls rechtswidrig. Der Rechteinhaber kann auf Unterlassung (dieses Angebots), Beseitigung (Vernichtung der Piratenware, Entfernung des gefälschten Emblems etc.), aber auch auf Zahlung eines angemessenen Lizenzentgelts klagen. Je nach Individualität des Originals und Bekanntheit der missbrauchten Marke kann dieser Betrag hoch ausfallen.

Dies gilt auch für jene in der Praxis häufigen Fälle, in denen Privatpersonen gebrauchte Gegenstände, die sie nicht mehr benötigen, zu einem geringen Preis verkaufen.

„Ich habe nicht gewusst, dass es sich um eine Fälschung handelt.“

Auch dieses Argument hilft nicht weiter. Unterlassung, Beseitigung und angemessenes Entgelt darf der Rechteinhaber dennoch fordern.

Bei fehlendem Verschulden (die Fälschung hätte nicht leicht als solche erkannt werden können) kann aber nicht zusätzlich auch noch Schadenersatz verlangt werden.

Seine persönliche Situation kann man nur als Argument benutzen, um Verständnis beim Rechteinhaber zu suchen und die geforderte Summe herunterzuhandeln.

Originalware

Doch selbst wenn man ein original Markenprodukt weiterverkaufen will, ist Vorsicht geboten. Hat man dieses nämlich nicht in einem Geschäft in der EU/dem EWR gekauft, sondern etwa in den USA oder Asien, so darf man die Ware ohne Einwilligung des Herstellers nicht an Kunden in der EU/dem EWR anbieten, da die Urheberrechte in der EU/dem EWR dann noch nicht erschöpft sind.